

FAN-CLUB MITTELLAND HC FRIBOURG-GOTTERON



Statuten

1. WESEN UND ZIEL

- 1.1 Der Fan-Club Mittelland ist ein Verein im Sinne von Art. 56 der BV und Art 60ff des ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern, die Unterstützung des HC Fribourg-Gottéron sowie des Eishockeys im allgemeinen.
- 1.3. Der Fan-Club Mittelland ist nicht Mitglied oder Unter-sektion einer anderen Organisation und somit unabhängig.

2. BESTAND DES VEREINS

- 2.1. Der Fan-Club Mittelland umfasst folgende Mitglieder-kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2.1.1. Als Mitglied kann jedermann aufgenommen werden, unabhängig von Alter, Beruf und Konfession.

2.1.2. Aktivmitglieder setzen sich aktiv für den Verein ein und beteiligen sich an den Aktivitäten. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Generalversammlung Folge zu leisten.

2.1.3. Passivmitglieder beteiligen sich in der Regel nicht an den Aktivitäten des Fan-Clubs. Sie unterstützen den Verein in erster Linie nur finanziell.

2.1.4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im besonderen oder die Förderung und Interessen des Eishockeys im

allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Über die Ernennung wird an der GV abgestimmt.

2.2. **Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

2.3. **Ein- und Austritt**

Aktiv- und Passivmitglieder können jederzeit als Mitglieder aufgenommen werden. Sobald sie den Mitgliederbeitrag bezahlt haben, sind sie aufgenommen. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3. PFLICHTEN UND RECHTE

- 3.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- 3.2. Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- 3.3. Die Ehrenmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit.
- 3.4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION UND LEITUNG

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung

B) Der Vorstand

C) Die Revisoren

- 4.A.1. Das oberste Organ ist die **Generalversammlung**. Sie findet immer ca. 2 Monate nach Saisonschluss statt. Die GV behandelt alle, nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallenden Geschäfte:
5. Genehmigung des Protokolls
 6. Wahlen 1. Vorstand
2. Revisoren
 7. Entgegennahme der Jahresberichte
 8. Genehmigung der Jahresrechnung
 9. Festsetzung der Jahresbeiträge
 10. Mutationen
 11. Behandlung aller Anträge, sofern diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
 12. Ehrungen
 13. Änderungen der Statuten
- 4.A.2. Bei Abstimmungen und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Es entscheidet das relative Mehr der Anwesenden, ausser bei Wahlen im ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 4.A.3. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der GV und geht an sämtliche Mitglieder.
- 4.A.4. Für Aktivmitglieder ist es obligatorisch, an der Generalversammlung teilzunehmen. Entschuldigungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 4.B.1. Der **Vorstand** umfasst 5 Mitglieder:
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - + 3 Mitglieder
- 4.B.2. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
- 4.B.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- 4.B.4. Pflichten des Vorstandes:
- Er vertritt den Verein nach Aussen
 - Organisation des Vereinswesens
 - Einberufung der Generalversammlung
- 4.B.5. Der Vorstand ist in Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Vorstandsmitglieder können nur auf Ende eines Vereinsjahres austreten.
- 4.C.1. Die **Revisoren** gehören nicht dem Vorstand an. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. FINANZEN

- 5.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich folgendermassen zusammen:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Überschüsse bzw. Reingewinne verschiedener Anlässe
 - d) Zinsen der Kapitalien
 - e) Souvenirverkäufe
- 5.2. Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt abgestuft:
- Erwachsene
 - Lehrlinge/Studenten
 - Kinder

- Familien
 - Passivmitglieder
- Die Höhe der Jahresbeiträge ist wird Anhang festgelegt.

6. ARCHIV

6.1. Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle usw. werden aufbewahrt. Einsicht hat jedes Aktivmitglied.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Generalversammlung möglich und benötigt eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug sämtlicher Kreditoren der Juniorenförderung des HC Fribourg-Gottéron zu.

7.2. Über sämtliche in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung einstimmig angenommen und treten hiermit am 05. September 1994 in Kraft.

Die vorliegende Version enthält Änderungen und Ergänzungen, welche von der Generalversammlung am 03. Juni 1995 bzw. 10. Juni 2000 einstimmig genehmigt worden sind.

Wiedlisbach, 10. Juni 2000

FAN-CLUB MITTELLAND HCFG
Der Präsident:

Marc Hess